

Hessenrecht Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Einzelnorm

Amtliche Abkürzung: KWG		Quelle:	
Fassung vom: 07.03.2005		Gliederungs-	333-7
Gültig ab: 07.04.2010		Nr:	
Dokumenttyp: Gesetz			

**Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005**

**§ 16
Stimmzettel**

(1) Die Stimmzettel werden für jeden Wahlkreis unter Verantwortung des Wahlleiters amtlich hergestellt.

(2) Auf dem Stimmzettel sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge nach § 15 Abs. 4 neben- oder untereinander aufzuführen. Bei jedem Wahlvorschlag sind der Name der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese sowie die Rufnamen und Familiennamen der Bewerber anzugeben. **Auf dem Stimmzettel wird zu jedem Bewerber zusätzlich**

1. der Beruf oder Stand,
2. das Geburtsjahr,
3. der Geburtsname, wenn ein abweichender Familienname geführt wird, und
4. **bei der Wahl der Kreistagsabgeordneten die Gemeinde der Hauptwohnung**, bei der Wahl der Gemeindevertreter der nach § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung benannte Gemeindeteil der Hauptwohnung

aufgenommen, wenn und soweit die jeweilige Vertretungskörperschaft dies mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Wahlzeit beschlossen hat^{*)}; für die Wahl der Ortsbeiräte muss der Beschluss der Gemeindevertretung für sämtliche Ortsbeiratswahlen einheitlich erfolgen. Es werden für jeden Wahlvorschlag höchstens so viele Personen aufgeführt, wie Vertreter zu wählen sind.

(3) Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen, sind alle Bewerber des Wahlvorschlags auf dem Stimmzettel ohne Angabe der Partei oder Wählergruppe, die den Bewerber aufgestellt hat, aufzuführen.

Fußnoten

- *) Red. Anm.: Der Beschluss kann gemäß Artikel 6 Abs. 2 des Änderungsgesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119) für die im Jahr 2011 stattfindenden Kommunalwahlen bis zum Ablauf des 30. Juni 2010 gefasst werden.